

TEIL I: Jugendstrafrecht (10 Punkte)

1) Beurteilen Sie folgende Aussagen. (1P.)

- a. Im Jugendstrafrecht hat die Frage nach der schuldadäquaten Sanktionierung verpöner Verhaltensweisen Vorrang.
- b. Im Jugendstrafrecht stehen die Persönlichkeit des Täters und das Bestreben, diesen von weiteren Straftaten abzuhalten im Vordergrund. Das Jugendstrafrecht ist daher kein Täterstrafrecht.
- c. Das Jugendstrafrecht knüpft wegen seiner Ausgestaltung als Täterstrafrecht nicht an eine Strafe an.
- d. Weil das Jugendstrafrecht ein Täterstrafrecht ist, trifft die erziehungsberechtigte Person keine strafrechtliche Verantwortung.
- e. Als Täterstrafrecht hat das Jugendstrafrecht eine spezialpräventive Zielsetzung.

2) Beurteilen Sie folgende Aussagen. (1P.)

- a. Die Altersgrenze für die Beendigung von Massnahmen wurde von 22 auf 25 Jahre erhöht.
- b. Wird eine Unterbringung aufgehoben, weil sie ihren Zweck erreicht hat, so wird ein gleichzeitig ausgesprochener Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen.
- c. Für stationäre Massnahmen gilt die Mindestdauer von einem Jahr.
- d. Die Vollzugsbehörden sind verpflichtet, vormundschaftliche Massnahmen zu beantragen, wenn absehbar ist, dass der Wegfall der Schutzmassnahme für den Betroffenen oder für die Sicherheit Dritter mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden ist.
- e. Nach dem 18. Altersjahr darf der Jugendliche selber entscheiden, ob er die Massnahme weiterführt.

3) Beurteilen Sie folgende Aussagen. (1P.)

- a. Die Fristen der Verfolgungsverjährung sind im Jugendstrafrecht nach der im Gesetz angedrohten Strafe abgestuft.
- b. Im Rahmen der Verfolgungsverjährung ist die objektive Schwere der Straftat gemäss der Strafandrohung im besonderen Teil des StGB entscheidend.
- c. Bei der Verfolgungsverjährung ist die Höhe der Strafe, die im konkreten Fall ausgesprochen werden müsste, nicht massgebend.
- d. Wenn der Täter ein Kind unter 16 Jahren vorsätzlich i.S.v. Art. 111 StGB tötet, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Altersjahr des Opfers.
- e. Wenn der Täter ein Kind unter 16 Jahren i.S.v. Art. 189 StGB sexuell nötigt, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Altersjahr des Täters.

4) Beurteilen Sie folgende Aussagen zum Fall. (1P.)

Martin ist 13 Jahre alt. In der Schule ist er zwar gut, auffällig ist jedoch, dass er mit niemandem redet und auch bei ganz warmen Temperaturen lange Hosen und lange Ärmel trägt. Die anderen Jugendlichen hänseln ihn deswegen. Als Martin sich eines Tages mit einem Mitschüler prügelt, so dass der Mitschüler hospitalisiert werden muss, bemerkt die einschreitende Lehrerin blaue Flecken auf Martins Arm. Sie geht dem nach, bis sich herausstellt, dass Martin zu Hause von seinem Vater regelmässig geschlagen wird. Zudem trinkt der Vater täglich Alkohol. Die Mutter ist bei der Geburt gestorben.

- a. Es kann keine Schutzmassnahme angeordnet werden.
- b. Weil sich Schüler untereinander nicht prügeln sollen, kann Martin aus disziplinarischen Gründen in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht werden.
- c. Wenn Martins notwendige Erziehung und Behandlung nicht anders sichergestellt werden kann, ordnet die urteilende Behörde die Unterbringung an.
- d. Sofern nicht sichergestellt werden kann, dass Martin sich bzw. andere Personen nicht gefährdet, ist er in eine geschlossene Einrichtung zu unterbringen.
- e. Der Vater muss der Unterbringung in eine geschlossene Einrichtung zustimmen.

5) Beurteilen Sie folgende Aussagen. (1P.)

- a. Die Anordnung einer Schutzmassnahme erfolgt bei Massnahmebedürftigkeit nur sofern auch die Schuldfähigkeit gegeben ist.
- b. Sind mehrere Massnahmen erforderlich, wird zwischen den Möglichkeiten gewählt. Es wird nur eine angeordnet, um den Jugendlichen nicht zu überfordern.
- c. Massnahmen gehen der unbedingten Freiheitsstrafe stets vor, wobei die Unterbringung bei Bedarf immer angeordnet wird, die anderen Massnahmen hingegen fakultativ sind.
- d. Das JStG geht davon aus, dass Jugendliche schutzmassnahmefähig sind. Trotzdem kann eine Schutzmassnahme aufgehoben werden, wenn sie keine Wirkung mehr entfaltet.
- e. In Art. 11 JStG kommt das geltende Prinzip des richterlichen Dualismus zum Ausdruck.

6) Beurteilen Sie folgende Aussagen. (1P.)

- a. Findet kein Strafbefehlsverfahren statt und sind die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen sowie der Sachverhalt hinreichend geklärt, erhebt die zuständige Behörde Anklage beim Jugendgericht.
- b. Wie im Erwachsenenstrafrecht werden im Jugendstrafrecht die persönlichen Verhältnisse vor der Anklageerhebung nicht abgeklärt.
- c. Im Jugendanwaltmodell erhebt der Jugendanwalt Anklage vor der Jugendstaatsanwaltschaft und im Jugendrichtermodell die Jugendstaatsanwaltschaft Anklage vor dem Jugendgericht.
- d. Im Jugendanwaltmodell hat der Jugendanwalt die Anklageschrift einzureichen.
- e. Im Jugendrichtermodell hat der Jugendrichter die Anklageschrift einzureichen.

7) Beurteilen Sie folgende Aussagen. (1P.)

- a. Gemäss dem Prinzip der Einheitlichkeit ist die gleiche Magistratsperson an sämtlichen Verfahrensabschnitten beteiligt (Untersuchung, Urteil, Vollzug).
- b. Das Prinzip der Einheitlichkeit gehört nicht zur kantonalen Rechtstradition, sondern besteht erst seit Einführung des JStG.
- c. Das Prinzip der Einheitlichkeit führt zu einer besser abgestimmten Sanktionierung.
- d. Die schweren Fälle werden durch den Jugendrichter/Jugendanwalt im Strafbefehlsverfahren alleine entschieden.
- e. Die Modelle unterscheiden sich in der Beurteilung der leichten Fälle.

8) Beurteilen Sie folgende verfahrensrechtliche Aussagen. (1P.)

- a. Das Erziehungsmodell sieht das Verfahren im Jugendstrafrecht als Teil des Erziehungsprozesses an, weshalb das Verfahren auf den Erziehungszweck ausgerichtet sein sollte.
- b. Im rechtsstaatlichen Modell sind Verfahrensrechte nicht elementar.
- c. Wie das rechtsstaatliche Modell betrachtet das Erziehungsmodell das Verfahren als Teil der Erziehung.
- d. Im Erziehungsmodell geht es u.a. um die Kompensation von Erziehungsdefiziten.
- e. Das rechtsstaatliche Modell nähert das Jugendstrafrecht an das Erwachsenenstrafrecht an. Nicht die Erziehung, sondern die Bestrafung des Jugendlichen steht im Zentrum.

9) Beurteilen Sie folgende Aussagen. (1P.)

- a. Der Erziehungsgedanke spiegelt sich in der Organisation der Jugendstrafbehörden.
- b. Im Jugendstrafrecht gehört die Untersuchungsbehörde neben der Polizei und der Jugendstaatsanwaltschaft zu den Strafverfolgungsbehörden.
- c. Im Jugendstrafrecht gibt es kein Zwangsmassnahmengericht.
- d. Im Jugendstrafrecht ist das Zwangsmassnahmengericht für die Anordnung der Untersuchungshaft zuständig.
- e. Neben dem Jugendrichtermodell und dem Jugendanwaltmodell sind die Kantone befugt, auch weitere eigene Verfolgungsmodelle zu entwickeln.

10) Beurteilen Sie folgende Aussagen. (1P.)

- a. Im Jugendstrafrecht richtet sich die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Jugendlichen.
- b. Übertretungen werden grundsätzlich am Ort ihrer Begehung verfolgt.
- c. Der gewöhnliche Aufenthalt des Jugendlichen deckt sich zwingend mit seinem Wohnsitz i.S.v. Art. 23 ZGB.
- d. Indem die Behörden am Ort der Tatbegehung zuständig sind, bezweckt Art. 10 Abs. 1 JStPO, dass die im Jugendstrafrecht vorgesehenen erzieherischen Massnahmen möglichst dort angeordnet und vollzogen werden, wo sich der Jugendliche normalerweise befindet.
- e. Die örtliche Zuständigkeit des Gerichtsstandes richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens.

TEIL II: Sanktionenrecht (10 Punkte)

11) Beurteilen Sie folgende Aussagen. (1P.)

- a. Die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe ist möglich.
- b. Für die gemeinnützige Arbeit ist die Zustimmung des Täters erforderlich, weil sonst das Verbot der Zwangsarbeit i.S.v. Art. 4 Ziff. 1 EMRK verletzt würde.
- c. Die elektronische Überwachung ist ausschliesslich bei langen Freiheitsstrafen als zusätzliche Vollzugslockerung zum Arbeitsexternat möglich.
- d. Die Halbgefangenschaft ist keine spezielle Vollzugsform.
- e. Offener Vollzug bedeutet, dass keine Umschliessungsmauern bestehen, sondern lediglich geeignete Massnahmen zur Verhinderung spontaner Flucht.

12) Beurteilen Sie folgende Aussagen. (1P.)

- a. Für die Bestimmung des Strafrahmens sind u.a. die Legaldefinitionen der Strafarten massgebend.
- b. Die echte Konkurrenz führt nur zur Strafschärfung, wenn es um gleichartige Delikte geht. Bei verschiedenartigen führt sie zur Strafmilderung.
- c. Die unechte Konkurrenz führt nicht zur Strafschärfung.
- d. Das Vorliegen eines Strafmilderungsgrundes hat die Herabsetzung des ordentlichen Strafrahmens zur Folge.
- e. Nach dem Absorptionsprinzip wird nur die nach dem leichtesten Tatbestand angedrohte Strafe verhängt.

13) Beurteilen Sie folgende Aussagen zur retrospektiven Konkurrenz. (1P.)

- a. Retrospektive Konkurrenz bedeutet für das Gericht, dass es eine oder mehrere Taten beurteilen muss, die der Täter (ganz oder teilweise) vor einer früheren Verurteilung begangen hat.
- b. Für die Berechnung der Zusatzstrafe werden die verübten strafbaren Handlungen behandelt als wären sie gleichzeitig beurteilt worden.
- c. Das Gericht kann auf eine Zusatzstrafe verzichten, wenn es der Meinung ist, die erste Strafe sei auch unter Berücksichtigung der nachträglich zu beurteilenden Tat angemessen.
- d. Die retrospektive Konkurrenz kann nicht auf Bussen angewendet werden.
- e. Im Rahmen der retrospektiven Konkurrenz bildet das Gericht eine hypothetische Gesamtstrafe, zieht von dieser die erste Strafe ab und spricht in der Höhe der Differenz eine Zusatzstrafe aus.

14) Beurteilen Sie folgende Aussagen zur Strafbefreiung. (1P.)

- a. Strafbefreiung bedeutet, dass in Ausnahmefällen trotz tatbestandsmässigem und rechtswidrigem Verhalten auf jede Sanktion verzichtet werden kann.
- b. Während sich Art. 52 StGB auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Tat und die Tatfolgen bezieht, ist bei Art. 53 StGB das Verhalten des Täters nach der Tat entscheidend.
- c. Damit eine Strafbefreiung aufgrund Wiedergutmachung zulässig ist, müssen u.a. die Voraussetzungen für die bedingte Strafe erfüllt sein.
- d. Im Rahmen von Art. 54 StGB muss sich die Betroffenheit des Täters aus den unmittelbaren Folgen der Tat ergeben. Dies ist z.B. der Fall, wenn sich der Täter bei der Ausführung selbst verletzt.
- e. Art. 52 und Art. 53 StGB sind Ausdrucksformen des verfahrensrechtlichen Opportunitätsprinzips.

15) Wie sind folgende Aussagen zu Sinn und Zweck der Strafe zu werten?(1P.)

- a. Die absoluten Strafzwecke dienen der ausgleichenden Gerechtigkeit.
- b. Generalprävention ist zukunftsorientiert und dient der Normbegräftigung.
- c. Im Sinne der relativen Strafzwecktheorien soll Strafe das schuldhaft begangene Unrecht ausgleichen.
- d. Die Spezialprävention hat in ihrem positiven Erscheinungsbild eine Resozialisierungsfunktion.
- e. Die Denkwortelfunktion der relativen Strafzwecke wirkt sich direkt auf den verurteilten Täter aus.

16) Beurteilen Sie folgende Aussagen in Bezug auf die elektronische Überwachung (Electronic Monitoring), als wäre die für den 1. Januar 2018 geplante Revision des Sanktionenrechts bereits in Kraft getreten.

- a. Die elektronische Überwachung wird zur Vollzugsform.
- b. Die Vollzugsbehörde kann den Vollzug in der Form des Electronic Monitoring abbrechen oder die dem Verurteilten zustehende freie Zeit unter anderem dann einschränken, wenn er seine im Vollzugsplan festgehaltenen Pflichten verletzt.
- c. Die Anordnung der elektronischen Überwachung setzt die Zustimmung der mit dem Verurteilten Zusammenlebenden voraus.
- d. Die elektronische Überwachung hat keinen Strafcharakter, da der Vollzug ausserhalb der Strafanstalt erfolgt.
- e. Durch die elektronische Überwachung werden die Vollzugsanstalten entlastet, die Kosten reduziert und der Straftäter hat die Möglichkeit, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen.

17) Beurteilen Sie folgende Aussagen zur Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe, als wäre die für den 1. Januar 2018 geplante Revision des Sanktionenrechts bereits in Kraft getreten.

- a. Im Bereich über 6 Monate wird nur noch die Möglichkeit bestehen, eine Freiheitsstrafe auszusprechen.
- b. In Folge der Reduktion der Mindestdauer werden im Bereich der Strafen bis zu 12 Monaten grundsätzlich eine bedingte oder unbedingte Freiheitsstrafe oder eine (unbedingte) Geldstrafe als Strafe möglich sein.
- c. Ein Gericht wird i.d.R. eine Freiheitsstrafe aussprechen, wenn eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann.
- d. In Folge der Reduktion der Mindestdauer der Freiheitsstrafe wird eine Überschneidung von Geld- und Freiheitsstrafe im Bereich von 1 Tag bis zu 6 Monaten entstehen.
- e. Durch die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe werden im Bereich der Strafen bis zu 180 Tagessätzen bzw. 6 Monaten eine bedingte oder unbedingte Freiheitsstrafe oder eine unbedingte Geldstrafe möglich sein.

18) Beurteilen Sie folgende Aussagen, als wäre die für den 1. Januar 2018 geplante Revision des Sanktionenrechts bereits in Kraft getreten.

- a. Weil die gemeinnützige Arbeit eine Vollzugsnorm darstellen wird, wird der Vollzug einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bzw. einer nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibenden Reststrafe von nicht mehr als 6 Monaten, einer Geldstrafe oder einer Busse in Form der gemeinnützigen Arbeit möglich sein.
- b. Die Halbgefangenschaft wird abgeschafft.
- c. Der Tageweise Vollzug als Vollzugsform wird abgeschafft.
- d. Bei der Geldstrafe wird die Anzahl der maximalen Tagessätze von 360 auf 180 reduziert.
- e. Eine Verbindungsstrafe wird nunmehr nur mit einer Busse möglich sein.

19) Beurteilen Sie folgende Aussagen zum Fall, als wäre die für den 1. Januar 2018 geplante Revision des Sanktionenrechts bereits in Kraft getreten.

Louise wird des mehrfachen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB verurteilt. Welche Aussagen treffen zu?

- a. Die Delikte stehen zueinander in unechter Konkurrenz.
- b. Die unechte Konkurrenz der Diebstähle führt zu einer Strafrahmenerhöhung.
- c. Aufgrund der echten Konkurrenz der Delikte erhöht sich der ordentliche Strafrahmen.
- d. Der Strafrahmen ist 3 Tage bis 7.5 Jahre Freiheitsstrafe oder 3 bis 180 Tagessätze Geldstrafe.
- e. Der Strafrahmen ist 3 Tage bis 7.5 Jahre Freiheitsstrafe oder 3 bis 270 Tagessätze Geldstrafe.

20) Beurteilen Sie folgende Aussagen zum Fall, als wäre die für den 1. Januar 2018 geplante Revision des Sanktionenrechts bereits in Kraft getreten.

Elisa verübt eine vorsätzliche Tötung gemäss Art. 111 StGB. Es liegen keine Strafmilderungsgründe vor. Bestimmen Sie den ordentlichen Strafraumen.

- a. Der ordentliche Strafraumen ist 5 bis 15 Jahre Freiheitsstrafe.
- b. Der ordentliche Strafraumen ist 10 bis 20 Jahre Freiheitsstrafe.
- c. Der ordentliche Strafraumen ist 3 bis 15 Jahre Freiheitsstrafe.
- d. Der ordentliche Strafraumen ist 5 bis 20 Jahre Freiheitsstrafe.
- e. Der ordentliche Strafraumen ist 5 Jahre bis lebenslängliche Freiheitsstrafe.

Musterlösung Jugendstrafrecht/Sanktionenrecht HS 16

Bei den einzelnen Fragen stehen die jeweils zutreffenden Antworten.

1	d, e
2	a, b, d
3	a, b, c, d
4	c, d
5	c, d, e
6	a, d
7	a, c
8	a, d, e
9	a, b
10	a, b, e
11	a, b, e
12	a, c, d
13	a, b, c, e
14	a, b, c, d, e
15	a, b, d, e
16	a, b, c, e
17	a, c, e
18	a, c, d, e
19	c, d
20	d